

Vereinsstatuten

Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen „CHaCHaCHi“, **Chance and Change for Children**, besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Artikel 2

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz der amtierenden Präsidentin / des amtierenden Präsidenten.

Ziel und Zweck

Artikel 3

Der Verein dient humanitären und karitativen Zwecken. Er unterstützt Menschen, vor allem Kinder in der Dritten Welt, die sozial zu den schwächsten gehören und dringend Nahrung, Bildung und / oder medizinische Versorgung benötigen.

Mitgliedschaft und Mittel

Artikel 4

Mitglieder des Vereins „CHa CHa CHi“ können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu unterstützen bereit sind. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Artikel 5

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt. Er beträgt zurzeit Fr. 100.- jährlich. Zusätzliche Mittel werden durch freiwillige Spenden von Mitgliedern und weiteren Personen und Institutionen erbracht.

Austritt und Ausschluss

Artikel 6

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Monate vorher bei der Präsidentin / dem Präsidenten eingehen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann gegen diesen Entscheid an die Vereinsversammlung rekurrieren.

Organe

Artikel 7

Die Geschäfte des Vereins werden von folgenden Organen verrichtet:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung

Artikel 8

Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt.

Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens 20 Tage im voraus unter Angaben der Traktanden. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an die Präsidentin / den Präsidenten zu richten.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen werden. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Artikel 9

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht
- b) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- c) Wahl und Abwahl der Präsidentin / des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- d) Ausschlussrekurse
- e) Behandlung von Anträgen
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident mit Stichentscheid.

Der Vorstand

Artikel 10

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- der Präsidentin / dem Präsidenten
- der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten
- der Sekretärin / dem Sekretär
- der Kassierin / dem Kassier
- und maximal 3 Beisitzerinnen / Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich selber und regelt die Zeichnungsberechtigungen. Ebenso regelt er die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Im übrigen obliegen ihm sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten bleiben.
Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.
Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Rechnungsrevisoren

Artikel 11

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

Haftung

Artikel 12

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Fusion oder Auflösung

Artikel 13

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eintragung

Artikel 14

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 20. Dezember 2007 **rückwirkend auf 1. November 2007** angenommen und am 5. März 2008 teilrevidiert.

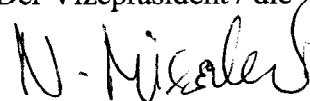
Bern, den 5. März 2008

Der Präsident / die Präsidentin



Heidi Brenner

Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin



Nicolas Miescher